

Informationen zum Katastrophenfonds

Die Anträge dazu liegen im Gemeindeamt auf und sind von den Betroffenen vollständig auszufüllen und von der Gemeinde bestätigen zu lassen.

Auf Grund der Antragstellung erfolgt nach Abschluss der ersten Aufräumungsarbeiten gemeindeweise eine Vorort-Begutachtung durch einen Amtssachverständigen.

Für die Vorort-Begutachtung ist seitens der Geschädigten eine Aufstellung über die entstandenen Schäden vorzubereiten:

- ⇒ Gebäude, Inventar, Geräte, usw.
- ⇒ Leistungen durch Firmen
- ⇒ Eigenleistung an Aufräumungsarbeiten (Familienmitglieder / Angehörige)
- ⇒ Das Festhalten des Schadens durch Fotos kann eine wesentliche Hilfe darstellen.

Für Schäden an Fahrzeugen, die grundsätzlich versicherbar sind, ist keine Entschädigung vorgesehen.

Schäden an Schwimmbäder, Wohnwägen, Gärten und sonstige Freizeiteinrichtungen sind von einer Beihilfe gemäß den Richtlinien ausgeschlossen.

Antragstellung

Ansuchen um Beihilfe sind mittels der hierfür vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Formulare im Wege der Gemeinde des Schadensortes spätestens innerhalb ½ Jahres nach Eintritt des Schadens beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, einzubringen. Die Gemeinde hat die Angaben des Geschädigten zu überprüfen und das Ansuchen samt Beilage dem Amt der Salzburger Landesregierung zu übermitteln. Die Formulare liegen in allen Gemeindeämtern des Landes Salzburg auf. Dem Ansuchen sind die für die Bemessung der Beihilfenhöhe erforderlichen Unterlagen (Lohnzettel, Steuerbescheide) anzuschließen.

Die "Schadensliste Einzelgegenstände" (siehe Anhang) ist dem Antrag um Unterstützung durch den Katastrophenfonds beizulegen.

Schätzung des Schadens

Diese erfolgt, sofern nicht Amtssachverständige dafür zur Verfügung stehen, durch gerichtlich beeedete Sachverständige.

Als sehr hilfreich hat sich zur Schadensaufnahme die Schadensliste erwiesen. Die ausgefüllte Schadensliste wird mit dem Sachverständigen durchgearbeitet und ermöglicht eine rasche Schadenserfassung.

Beihilfengewährung

Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Landesregierung aufgrund der Empfehlung einer Kommission. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe.

Die Beihilfe wird nach der Freigabe durch die Landesregierung über das jeweils zuständige Gemeindeamt angewiesen.

Beihilfenhöhe

Die Höhe der Beihilfe beträgt im Allgemeinen 30 % des erlittenen Schadens. Bei geringem Familieneinkommen, verhältnismäßig hohem Schadensausmaß oder sonstiger außerordentlicher Belastung, zB Krankheit und Behinderung sowie im Falle einer Existenzgefährdung ist eine Erhöhung des Beihilfenprozentsatzes möglich.

Bei Schäden, zu deren Behebung ein Maschineneinsatz erforderlich war, werden die Kosten des Einsatzgerätes sowie allenfalls erforderlicher Transportmittel gesondert zu 80 % refundiert.

Beihilfenauszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt im Wege der Gemeinde. Vor Auszahlung kann die Vorlage einer Abrechnung verlangt werden, wobei Zwischenabrechnungen möglich sind. Weitere Einzelheiten entnehmen sie bitte den angefügten Richtlinien der Landesregierung.

Auszug aus den RICHTLINIEN

für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden für Privatpersonen.

1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe

- Es muss sich um einen außerordentlichen Schaden handeln welcher durch Hagel entstanden ist.
- Zum objektiven Katastrophenereignis muss im Lebensbereich des (der) Geschädigten eine spürbare materielle Belastung kommen. Eine spürbare materielle Belastung ist nur dann anzunehmen, wenn durch das Katastrophenereignis eine vom Geschädigten nachzuweisende Existenzgefährdung eintritt. Für Schäden an sogenannten Luxusgegenständen wie zB Zweitwohnsitzen, Schwimmbädern, Wohnmobilen, Ziergärten, Schmuck etc ist keine Beihilfe zu gewähren. Auch durch das Katastrophenereignis ausgelöste Umsatz- bzw Einkommensausfälle können nicht berücksichtigt werden.
- Der Schaden muss höher als € 1.000,- sein (Geringfügigkeitsgrenze). In begründeten Fällen kann bei sehr bedürftigen Personen die Schadenshöhe auch darunter liegen.
- Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe muss spätestens 1/2 Jahr nach Eintritt des Schadens beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt sein.

2. Bemessung der Höhe der Beihilfe

- Die Beihilfe des Landes ist unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Geschädigten bzw aller im gemeinsamen Haushalt des Geschädigten lebenden Personen sowie der Schadenshöhe zu bemessen.
- Die Höhe der Beihilfe beträgt im allgemeinen 30 % des erlittenen Schadens. Bei geringem Familieneinkommen, verhältnismäßig hohem Schadensausmaß oder sonstiger außerordentlicher Belastung (zB Krankheit, Behinderung, besondere Sorgepflichten oder unverschuldete wirtschaftliche Notlage) sowie im Falle einer Existenzgefährdung ist eine Erhöhung des Beihilfenprozentsatzes möglich. Bei hohem Familieneinkommen, geringem Schaden mit vergleichbar wenig spürbarer materieller Belastung kann es zu einer Unterschreitung der Beihilfenprozentsätze kommen. Die höchstzulässige Beihilfe, die nur in Härtefällen bei Existenzgefährdung in Betracht kommen kann, beträgt € 500.000,-.

3. Ansuchen-Beihilfe

- Ansuchen um Beihilfe sind mittels der hierfür vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Formulare im Wege der Gemeinde des Schadensortes, allenfalls unter Beiziehung der Bezirksverwaltungsbehörden (bei Soforthilfeinsätzen) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, einzubringen.
- Dem Ansuchen sind die für die Bemessung der Beihilfenhöhe erforderlichen Unterlagen (Lohnzettel, Steuerbescheide) anzuschließen. Kommt der Antragsteller trotz Aufforderung dem nicht oder nicht entsprechend nach, so ist das Ansuchen nicht weiter zu behandeln bzw abzulehnen.

- Die Gemeinde hat die Angaben des (der) Geschädigten mit Ausnahme der Schadensschätzung zu überprüfen und das Ansuchen samt Beilage dem Amt der Salzburger Landesregierung zu übermitteln.

4. Schadensschätzung

- Die Schätzung des Schadens hat, sofern nicht Amtssachverständige dafür zur Verfügung stehen, durch gerichtlich beeidete Sachverständige zu erfolgen.

5. Beihilfegewährung und Beihilfeauszahlung

- Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet die Landesregierung auf Grund der Empfehlung einer Kommission. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.
- **Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern mit beschließender und beratender Stimme zusammen.**
 - **Beschließende Stimme haben:**
Der Vorsitzende und fünf weitere von der Landesregierung bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder). Den Vorsitz führt das nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung ressortzuständige Mitglied der Landesregierung oder der von ihm mit seiner Vertretung betraute Stellvertreter.
 - **Mit beratender Stimme gehören der Kommission an:**
Je ein nominierter Vertreter der Wirtschaftskammer Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, der Landarbeiterkammer in Salzburg und der Finanzlandesdirektion. Weiters der Bürgermeister (oder ein von ihm nominierter Vertreter) jener Gemeinde, in welcher der Katastrophenschaden eingetreten ist sowie der zuständige Sachbearbeiter in der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung.
- Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt im Wege der Gemeinde. Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen für Soforthilfeinsätze kann im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen. Vor Auszahlung kann die Vorlage einer Abrechnung verlangt werden. Zwischenabrechnungen sind möglich.

Ansprechpartner



DI Dr. Josef Schwaiger

0662/8042-3901
josef.schwaiger@salzburg.gv.at



Josef Hörbinger

0662/8042-2420
josef.hoerbinger@salzburg.gv.at



Renate Heimhofer

0662/8042-2574
renate.heimhofer@salzburg.gv.at

Diese Information dient für einen raschen Überblick und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

